

Zukunft Annweiler e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Stadtentwicklung von Annweiler

Satzung i.d.F.v. 17.12.2019

Präambel:

Wir identifizieren uns mit unserer Stadt und mit dem was Annweiler sowohl für seine Bürger als auch Besucher bereit hält. Wir fragen nicht, was die Stadt für uns tun kann, sondern wir überlegen, was wir dazu beitragen können, damit unsere Stadt noch attraktiver und liebenswerter wird.

Wir wollen dabei aktiv gestaltend mitwirken und Impulse geben für eine nachhaltige Entwicklung. Das Wir-Gefühl soll auch dann im Vordergrund stehen, wenn es um Themen der Stadtentwicklung geht, die in unterschiedlicher Weise konstruktiv-kritisch bewertet werden können. Durch Aktivitäten, die dem Gemeinwohl und der Umwelt dienen, wollen wir zu einer Stärkung dieser Identität beitragen. Damit langfristig die Anziehungskraft und die Bedeutung von Annweiler als Ort des Wohnens, der Freizeit und des Fremdenverkehrs erhalten bleibt und nach Möglichkeit noch gesteigert wird.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Zukunft Annweiler e.V.“

und hat seinen Sitz in Annweiler am Trifels. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein fördert das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke, u.a.
durch die Förderung der Erziehung i.S.d. §52,(2), Nr. 7 AO
durch die Förderung des Umweltschutzes i.S.d. §52,(2), Nr. 8 AO
durch die Förderung der Heimatpflege i.S.d. §52,(2), Nr. 22 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ideenfindung, Planung und Realisierung von Projekten mit künstlerischem, kulturellen, historischen, sozialen oder bildungsmäßigem Charakter. Dazu gehören auch Aufwertungs- und Instandhaltungsaktivitäten innerhalb der Stadt Annweiler im Bereich des Umweltschutzes, sowie die Zusammenarbeit mit Jugendinstitutionen, Schulen und anderen Vereinen.

- (7) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und neutral und versteht sich als konstruktiver Partner für Politik und Verwaltung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet ...
 - durch Tod, bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
 - durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - durch förmliche Ausschließung auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat.
 - durch Ausschließung auf Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Grund und trotz Mahnung für mindestens ein Jahr der Beitrag nicht entrichtet worden ist.
- (2) Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Zustellung der Entscheidung von der Ausschließung in Kenntnis. Dieses kann innerhalb von einem Monat seit Zugang des Schreibens unter Darlegung der Gründe Einspruch beim Vorstand einlegen.
In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- (3) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und Aktivitäten die Vereinsarbeit zu fördern.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Bis zum Zusammentritt der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung setzt die Gründungsversammlung den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Vorstand gem. §26 BGB
- Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand (geschäftsführender Vorstand i.S.d. § 26 BGB).

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - und mindestens einem weiteren und bis zu 10 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich vertreten. (Vier-Augen-Prinzip).
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden.
Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
Diese vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand wird durch den geschäftsführenden Vorstand (i.S.d. § 26 BGB) und mindestens einem Beisitzer gebildet.
- (2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Beisitzer sind als Mitglieder des Gesamtvorstands zwar nicht vertretungsberechtigt (i.S.d. § 26 BGB); sie sind aber ansonsten gleichberechtigt zu den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und haben volles Stimmrecht.
- (4) Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand fassen ihre Beschlüsse jeweils mit einfacher Mehrheit.
- (5) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Auslagen, die bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandsarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
- (6) Im Übrigen gilt §7 (5) und (6) entsprechend.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung eines Jahresberichts;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende ist einzeln zu wählen.
- (2a) Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich ebenfalls einzeln zu wählen.
- (2b) Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine Blockwahl oder eine verbundene/zusammengefasste Einzelwahl zulässig ist.
- (3) Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören (Beisitzer), können einzeln oder en bloc gewählt werden.
§10 (2b) und (3) gelten entsprechend.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.
Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden.
Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Erreicht im zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dann findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden - bei dessen Verhinderung von einem der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder – einberufen werden.
Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll in der Regel eingehalten werden.
- (2) Mit der Einladung zu der Sitzung legt der Vorstandssprecher die Tagesordnung fest.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers,
bei dessen Abwesenheit die des sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per eMail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Für folgende Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl von 2 Kassenprüfern;
Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungs-Beschluss des Vorstands;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
Eine Einladung per eMail ist ordnungsgemäß.
- (3) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
Bei dessen Verhinderung leitet sie ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.
- (2) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters, wobei als Grundsatz die offene Abstimmung gilt.
Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
Über diesen Antrag kann offen abgestimmt werden.
Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
- (3) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit einer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die endgültige Tagesordnung wird durch den Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt.
- (2) Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine a.o. Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die a.o. Mitgliederversammlung gelten die §§ 13-15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Annweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Stadtentwicklung zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17. Dezember 2019.

Annweiler, den 17.12.2019

Vorstandsvorsitzender

Schriftführer

Versammlungsleiter